

Rechtsgrundlagen

„Bullying“

- **Körperverletzung nach § 83 StGB:** „Wer einen andern am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt...“
- **Nötigung nach § 105 StGB:** „Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt...“
- **Beleidigung nach § 115 StGB:** „Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht...“

„Happy Slapping“

- **Körperverletzung nach § 83 StGB:** „Wer einen andern am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt...“
- **Nötigung nach § 105 StGB:** „Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt...“
- **Gefährliche Drohung nach § 107 StGB:** „Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen...“
- **Beleidigung nach § 115 StGB:** „Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht...“
- **§ 78 Urheberrechtsgesetz (Bildnisschutz):** „Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechtigte Interessen des Abgebildeten oder eines nahen Angehörigen verletzt würden (**Recht auf das eigene Bild**).

„Stalking“

- **Beharrliche Verfolgung nach § 107 a StGB:** „Wer eine Person widerrechtlich auf eine Weise beharrlich verfolgt, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, indem er eine längere Zeit hindurch fortgesetzt
 1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
 2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
 3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder
 4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.“

Rechtsextremismus

- **§ 3 d Verbotsgesetz:** „Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zu einer der nach § 1 oder § 3 verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, insbesondere zu

diesem Zweck die Ziele der NSDAP, ihre Einrichtungen oder Maßnahmen verherrlicht oder anpreist...

- **§ 3 g Verbotsgesetz:** „Wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt...“
- **§ 3 h Verbotsgesetz:** „Wer sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht...“

Pornographische Darstellungen

- **Pornographische Darstellungen mit Unmündigen nach § 207 a StGB:** „Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person gegen deren Willen oder mit einer unmündigen Person herstellt oder einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht... Bereits der Besitz pornographischer Darstellungen (Abbildungen von Geschlechtsteilen und wirklichkeitsnahe Darstellungen geschlechtlicher Handlungen...) mit Unmündigen ist strafbar.“
- **Verbot der Werbung für Unzucht mit Tieren nach § 220a StGB:** „Wer in einem Druckwerk, in einem Laufbild oder sonst öffentlich zur Unzucht mit Tieren auffordert oder sie in einer Art gutheißt, die geeignet ist, solche Unzuchtshandlungen nahezu legen...“
- **Verbot jugendgefährdender Medien nach § 9 des o.ö. Jugendschutzgesetzes:** „Inhalte von Medien und Datenträgern dürfen Jugendlichen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden, wenn diese pornographische Darstellungen beinhalten...“

Gewaltvideos

- **Verbot jugendgefährdender Medien nach § 9 des o.ö. Jugendschutzgesetzes:** „Inhalte von Medien und Datenträgern dürfen Jugendlichen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden, wenn diese kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen...“

Diskriminierende Darstellungen

- **Verbot jugendgefährdender Medien nach § 9 des o.ö. Jugendschutzgesetzes:** „Inhalte von Medien und Datenträgern dürfen Jugendlichen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden, wenn diese Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren...“